

Zivilprozesskosten können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich absetzbar sein

BFH, Urteil vom 12.05.2011 – VI R 42/10 -

Auch die Kosten für Prozesse um Unterhalt, Zugewinn und Sorgerecht sind nunmehr steuerlich absetzbar. Dies entschied der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 12.05.2011 - Az.: VI R 42/10 -. Bisher konnten lediglich die Kosten des Scheidungsprozesses steuerlich geltend gemacht werden.

Voraussetzung für eine Absetzbarkeit ist, dass die Aufwendungen unausweichlich sind. Unausweichlich sind die Aufwendungen, wenn die Prozessführung aus Sicht eines verständigen Dritten hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig ist. Davon ist auszugehen, wenn der Erfolg des Zivilprozesses mindestens ebenso wahrscheinlich wie ein Misserfolg ist. Eine solche Einschätzung ist daher im Vorfeld des Prozesses vom jeweiligen Anwalt einzuholen. Zuletzt wird verlangt, dass die Prozesskosten, die persönlich zumutbare Belastung des Einzelnen übersteigt.

Für ein Beratungsgespräch stehen wie Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Joseph Krüselmann, Rechtsanwalt